



Datum: 08.06.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bödefeld			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

**TOP: (Einfacher) Bebauungsplan Nr. 159 "Windpark Habichtsscheid"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bödefeld / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für den im Übersichtsplan Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage abgegrenzten Bereich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für einen gem. § 30 Abs. 3 BauGB einfachen Bebauungsplan Nr. 159 „Windpark Habichtsscheid“.

Ziel der Planungsmaßnahme ist die (überlagernde) Ausweisung einer „Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie / Windfarm“ gem. § 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB im Bereich der ebenfalls im Aufstellungsverfahren befindlichen 27. Änderung des Flächennutzungsplans. Neben der Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung dient der Bebauungsplan im Wesentlichen zur Festlegung des bebaubaren Bereichs für alle unmittelbar bodenverbundenen Bestandteile von Windkraftanlagen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Am 18.02.2016 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss zur 27. FNP-Änderung und der Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie“ im Bereich „Habichtsscheid“ neu gefasst.

Die Änderung dient der bauleitplanerischen Vorbereitung einer Nutzung dieses Bereichs für Windkraftzwecke in Form einer Windfarm respektive eines Windparks.

Bereits im Zuge der vg. Beschlussfassung wurde explizit die Option vorbehalten, bei Bedarf ergänzend verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplans nachzuschieben.

Der tägliche planerische Umgang mit der Windkraft offenbart nach wie vor und quer durch alle behördlichen Instanzen mehr oder weniger divergierende Rechtsauffassungen zu formellen wie inhaltlichen Verfahrensfragen.

Spätestens anlässlich einer Druckvorlage zur Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Februar 2016, in welcher der Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde bei Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einen Bericht zur Vorgehensweise bei dahingehenden Windkraftantragsverfahren vorlegte, sah es die Verwaltung als geboten an, hinsichtlich der eigenen planerischen Vorgehensweise eine Rechtsberatung beizuziehen.

Folgende 2 Fragestellungen waren für die städtischerseits vertretenen Positionen von grundlegender Bedeutung:

- 1.) Wie ist – nicht zuletzt vor dem Hintergrund aktueller formeller wie inhaltlicher Anforderungen – die rechtliche Bestandskraft des städtischen Flächennutzungsplans (FNP) aus dem Jahre 2001 und der darin getroffenen Aussagen respektive Festlegungen zum Thema Windkraft zu beurteilen?

Hintergrunderläuterung:

Die Stadt Schmallenberg geht bei ihrem strategischen Planungsansatz davon aus, dass der FNP in der Bekanntmachungsfassung vom 31.07.2001 wirksam ist und durch seine Festlegungen zur Windkraft, sprich: die Ausweisung der beiden Windkraftkonzentrationszonen „Ellenberg“ und „Ebbinghof-Südwest“, ermittelt auf Basis einer flächendeckenden Potentialflächenuntersuchung, bis auf Weiteres die explizit angestrebte Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der genannten Nutzungsbereiche entfaltet. Diese grundsätzliche Ausschlusswirkung soll auch weiterhin aufrechterhalten werden. Um diese Rechtsposition vor den aktuellen rechtlichen Unwägbarkeiten nicht im Zuge eines neuen Gesamtkonzeptes zu gefährden, soll dieser Teil des FNPs von 2001 daher verfahrensmäßig unangetastet bleiben.

Um dennoch einerseits den eigenen Ansprüchen einer „Klimakommune“ genüge zu tun, und um andererseits der sich spätestens im Regionalplanentwurf „Energie“ konkretisierenden Gefahr eines „von oben herab übergestülpten“ Planungszwanges – unter vornehmlicher Wahrung eigenkommunaler Interessen – zumindest ein Stück weit etwas entgegensetzen zu können, wurde seinerzeit, nach einer mündlichen Vorabstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, ein Weg zur funktionalen „Aufsattelung“ zusätzlicher Windkraftnutzungsflächen quasi „on top“ auf das bestehende Konzept gesucht und in Form von letztendlich 2 separaten FNP-Änderungsverfahren eingeschlagen.

Im Hinblick auf die zwangsläufige Lage zusätzlicher Flächen innerhalb des bis dato bestehenden Ausschlussbereichs für WEA ergibt sich die nachfolgende 2. Frage.

- 2.) Wie ist diese planerische Vorgehensweise im Hinblick auf den unbedingt beabsichtigten Erhalt der Ausschlusswirkung des FNPs von 2001 zu beurteilen? Kann die bislang bestehende Ausschlusswirkung für die Geltungsbereiche der geplanten Zusatzflächen über Bauleitplanung aufgehoben werden, ohne dass dadurch das ausschlussbewirkende „Alt-Konzept“ hinfällig wird?

Um fundierte Einschätzungen zu diesen Fragen zu erhalten, wurde im März 2016 die in bauleitplanerischen Rechtsfragen bekannt versierte Münsteraner Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg kontaktiert.

Im Prüfbericht wird von dort aus der Annahme Ausdruck verliehen, dass der FNP von 2001, der vor der Änderung des BauGB durch das EAG Bau 2004 abgeschlossen wurde, weitgehend durch die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB geschützt ist und da-

mit nicht mehr anzugehen wäre, mithin die Stadt sich auf die Ausschlusswirkung dieses Planes berufen kann, auch wenn ein kleines Restrisiko verbleibt.

Die gerichtliche Überprüfung und Bestätigung des für den Bereich „Ellenberg“ aufgestellten Bebauungsplans durch das OVG Münster im Jahre 2006 lasse überdies den Schluss zu, dass auch die diesem zugrunde liegende Konzentrationsflächenplanung im FNP, entwickelt auf Basis einer stadtgebietsweiten Potenzialflächenanalyse, wirksam ist.

Die Kanzlei beurteilt die städtische Vorgehensweise im Hinblick auf die geplanten „on top“-Flächen mittels (nur) „konventioneller“ Bauleitplanung als geschickt und wenig rechtsschutzanfällig.

Allerdings ergeht der klare Hinweis, dass die gewünschte Wirkung nur durch eine Kombination von FNP-Änderung und Bebauungsplan erzielt werden kann, nicht allein durch eine FNP-Änderung, wie verfahrensrechtlich bei der Stadt Schmallenberg bislang aktenkundig (bislang gibt es nur die Aufstellungsbeschlüsse für eben die 27. sowie die 26. FNP-Änderung „Bracht-Knüpplhagen“).

Von daher ist aus der bisher vorliegenden Stellungnahme der Kanzlei sowie einem daran anschließenden Erörterungstermin der Verwaltungsspitze mit dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt die Empfehlung mitzunehmen, alsbald Bebauungsplan-Aufstellungsbeschlüsse für die fraglichen Bereiche fassen zu lassen respektive nachzuschieben.

Diesem Erfordernis soll für den Bereich „Habichtsscheid“ und damit der 27. FNP-Änderung mit dieser Verwaltungsvorlage Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich soll in diesem Zusammenhang an der bereits im Frühstadium der aktuellen städtischen Windkraftplanungen bekundeten Absicht festgehalten werden, dass (zumindest) alle Aufwendungen für verbindliche Bauleitplanung zu Lasten des oder der nutznießenden Vorhabenträger gehen sollen.

Das geeignete verbindliche Planungsinstrument für konkret vorhabenbezogene Planungen ist grundsätzlich der gleichnamige „Vorhabenbezogene Bebauungsplan“ gem. § 12 BauGB. Allerdings wurden städtischerseits auch schon „normale“ Bauleitplanverfahren zu Lasten eines bestimmten Vorhabenträgers erfolgreich abgewickelt. Von daher steht dem zunächst einmal nichts entgegen, zur zeitnahen formalrechtlichen Wahrung und Dokumentation der planerischen Absichten der Stadt angesichts eines bislang fehlenden Antrages auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich „Habichtsscheid“ den Aufstellungsbeschluss für einen „normalen“ Bebauungsplan zu fassen.

Vor diesem Hintergrund wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für einen gem. § 30 Abs. 3 BauGB einfachen Bebauungsplan mit der lfd. Nr. 159 und der Bezeichnung „Windpark Habichtsscheid“ zu fassen.

Zur Erläuterung:

In „gängigen“ Bebauungsplänen, für z.B. neue Wohn- oder Gewerbegebiete, werden neben der zulässigen Art der baulichen Nutzung, dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung i.d.R. auch die örtlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Bebauungspläne, die mindestens diese 3 Inhalte regeln, bezeichnet man als „qualifiziert“ (i.S. von § 30 Abs. 1 BauGB).

Im Rahmen der anstehenden Bebauungsplanung für einen Windpark ist natürlich explizit die Art der zulässigen baulichen Nutzung zu regeln, das Erfordernis von Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung oder gar den örtlichen Verkehrsflächen besteht dagegen dem Stand der Dinge nach nicht. Bebauungspläne, die nicht die o.g. Mindestinhalte eines qualifizierten Bebauungsplans enthalten, bezeichnet man als „einfache Bebauungspläne“ (i.S. von § 30 Abs. 3 BauGB).

Im Geltungsbereich einfacher Bebauungspläne regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben, neben den im Plan selbst enthaltenen Bestimmungen, ansonsten nach den Prüfkriterien gem. § 34 BauGB Innenbereich oder § 35 BauGB Außenbereich. Da sich die gesamte Windkraftplanung naturgemäß im baurechtlichen Außenbereich abspielt, bilden im vorliegenden Fall die

Anforderungen des § 35 BauGB – neben den Bebauungsplanfestsetzungen – die künftige genehmigungsrechtliche Beurteilungsgrundlage im Plangebiet Nr. 159.

Auch der gerichtlich überprüfte und unbeanstandet gebliebene Bebauungsplan Nr. 117 „Ellenberg“ für die gleichnamige Windkonzentrationszone östlich des Ortsteils Berghausen basiert im Übrigen auf dieser rechtlichen Grundlage.

Zur Wahrung der rechtlichen Erfordernisse und städtischen Steuerungsabsichten sollten im künftigen Bebauungsplan Nr. 159 zumindest folgende Festsetzungsinhalte vorgesehen werden (die bei Bedarf um nahezu beliebig viele weitere, städtebaulich motivierte und über § 9 Abs. 1 BauGB gedeckte Bestimmungen ergänzt werden können):

- Art der baulichen (und sonstigen) Nutzung
- Überbaubare respektive nicht-überbaubare Grundstücksfläche

Wie ausgeführt, ist zur Ermöglichung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Bereich „Habichtsscheid“ durch Bestimmungen zur zulässigen Art der baulichen (und sonstigen) Nutzung die Definition und Ausweisung eines geeigneten Gebietstyps erforderlich. Dabei muss sich der Bebauungsplan aus der vorbereitenden Bauleitplanung auf FNP-Ebene entwickeln.

Im Rahmen der 27. FNP-Änderung wird unter Annahme der Empfehlung des Windenergie-Erlasses NRW von 2015 (vgl. a.a.O. Seite 17) die Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie / Windfarm“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB betrieben. Die geplante Darstellung erfolgt gleichermaßen empfehlungsgemäß als sogen. „überlagernde Darstellung“ zu den im Plangebiet vorhandenen Grundnutzungen „Land-“ bzw. „Forstwirtschaft“.

Der zukünftige Bebauungsplan hat demgemäß auf Basis von § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ebenfalls eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der konkretisierenden Zweckbestimmung „Windenergie / Windfarm (Windpark)“ auszuweisen.

Die Darstellung respektive Ausweisung einer „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“ setzt sich dabei bewusst auch begrifflich von den im bestehenden Windenergienutzungskonzept der Stadt dargestellten / ausgewiesenen „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ ab, um auch auf diese Art die jeweiligen Eigenständigkeiten der Planungen zu betonen.

Analog zur Festsetzungsformulierung im besagten Bebauungsplan Nr. 117 „Ellenberg“ könnten die Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen (und sonstigen) Nutzung im Bebauungsplangebiet Nr. 159 wie folgt gefasst werden:

Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie / Windfarm (überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die „Fläche für Versorgungsanlagen“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Windenergie (Windenergieanlagen – WEA) sowie, unter Beachtung der nachfolgenden einschränkenden Bestimmungen, der Ausübung der bestehenden Grundnutzungen „Landwirtschaft“ und „Forstwirtschaft“.

(1) Allgemein zulässig sind:

1. Innerhalb der durch Baugrenze abgegrenzten überbaubaren Grundstücksfläche:
WEA mit ihren ober- und/oder unterirdischen, unmittelbar und dauerhaft bodenverbundenen Bestandteilen (Turm, Fundament/Gründung) einschl. der zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen technischen Nebenanlagen
2. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche:
Die Überstreichung durch den WEA-Rotor bzw. die Rotorblätter
3. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, sofern damit keine baulichen Anlagen verbunden sind und die Errichtung und der ordnungsgemäße Betrieb von WEA nicht beeinträchtigt werden

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Die mit einer im Gebiet ausgeübten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden notwendigen Betriebsgebäude oder sonstigen baulichen Nebenanlagen

(3) Unzulässig sind:

1. Wohnzwecken, auch nur vorübergehend, dienende Gebäude oder Einrichtungen (Wohnungen, Unterkünfte, etc.) aller Art.

Dies gilt auch für Wohngebäude / Wohnungen / Unterkünfte, die mit einer im Gebiet zulässigerweise ausgeübten Nutzung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. für Betriebsleiter, Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen, Altenteiler, etc.).

Wie weiter oben und vorstehend bei den Bestimmungen zur Art der baulichen Nutzung bereits angesprochen, ist auch die Abgrenzung der überbaubaren respektive nicht-überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich. Dies erfolgt mittels Festsetzung einer sogen. „Baugrenze“.

Die Lage bzw. der Verlauf der Baugrenze ist im Wesentlichen durch immissions- und/oder artenschutzrechtliche Abstandserfordernisse vorbestimmt. Die Baugrenze dient dazu, den möglichen Standort von WEA im Plangebiet soweit einzuregeln, dass immissionsschutzrechtlich vorgeschriebene bzw. im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes städtischerseits darüber hinaus vorgesehene erweiterte Schutzabstände von einem tatsächlichen Anlagenstandort (mindestens) eingehalten werden.

Analog zur Regelung im Bebauungsplan Nr. 117 könnte die betreffende Regelung im Bebauungsplan Nr. 159 wie folgt aussehen:

Überbaubare / Nicht-überbaubare Grundstücksfläche

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO)

— . — . — . Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

Ausschließlich innerhalb der Baugrenze/der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen errichtet werden: der WEA-Turm und etwaig notwendige Technikgebäude einer WEA einschl. der jeweils erforderlichen Gründungen/Fundamente. Die Rotorblätter der WEA dürfen über die Baugrenze hinausragen, der von ihnen überstrichene, nicht-überbaubare Bereich muss jedoch innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs liegen.

Nicht-überbaubare Grundstücksfläche

Die Rotorblätter der WEA dürfen über die Baugrenze hinaus in die nicht-überbaubare Grundstücksfläche hineinragen, der von ihnen überstrichene Bereich muss jedoch innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs liegen.

Ergänzend können, wie oben bereits angesprochen, bei Bedarf weitere Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert werden, so z.B. zur Gestaltung von WEA. Analog wiederum zum Bebauungsplan Nr. 117 könnten diese wie folgt lauten:

Gestalterische Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Für WEA sind ausschließlich (geschlossene) Rohrmasten als Trägertürme zulässig.

2. Als Windkrafttrotoren sind ausschließlich 3-flügelige Horizontalachsläufer mit (aus der Anströmrichtung gesehen) Drehrichtung im Uhrzeigersinn zulässig.
Je Mast ist nur 1 Rotor zulässig.
3. Alle oberirdischen Außenansichten von WEA (Mast, Gondel, Rotor/Rotorblätter, sonstige Nebenanlagen/-gebäude) sind je Anlage jeweils einheitlich in einem der folgenden RAL-Farbtöne auszuführen: 9001 (Cremeweiß), 9002 (Grauweiß), 9003 (Signalweiß), 9010 (Reinweiß), 9016 (Verkehrsweiß) oder 9018 (Papyrusweiß). Sonstige Nebenanlagen/-gebäude können jeweils alternativ auch im RAL-Farbton 7035 (lichtgrau) ausgeführt werden.
Geringfügige Farbabweichungen im Farbspektrum „weiß“ bis helles „weiß-grau“ können zugelassen werden.
Im Sinne der angestrebten Reduzierung der optischen Präsenz von WEA vertretbare, farblich abweichende Lösungen können nach Prüfung des Einzelfalls auf dem Ausnahme- respektive Befreiungsweg zugelassen werden.
Reflektierende Materialien / Farbgebungen, soweit sie sich nicht aus sicherheitsrelevanten Anforderungen ableiten, sind generell unzulässig.
4. Optisch deutlich untergeordnete, Herstellerfirmen-typische Designfarben und Signes sind zulässig.
Jegliche sonstige Arten von Eigen- oder Fremdwerbung an oder auf WEA sind unzulässig.
5. Alle WEA im Plangebiet müssen eine einheitliche Farbgestaltung aufweisen.

Das vorgesehene Plangebiet des (einfachen) Bebauungsplans Nr. 159 „Windpark Habichtsscheid“ ist aus der Übersichtskarte zu ersehen, die der VwVorlage als Anlage 1 beigelegt ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie Lage und Verlauf der Baugrenzen-Festsetzung folgen dabei den nachstehend aufgeführten Prämissen:

1. Lage und Verlauf der Baugrenze definieren sich durch immissions- und/oder artenschutzrechtliche Abstandserfordernisse bzw. städtischerseits im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes gewählte Abstände von WEA zu emissionsempfindlichen Nutzungen (standortmaßgebender Bezugspunkt ist die lotrechte Mittelachse des Turms); im Bereich der Stadtgrenze verlaufen Baugrenze und Bebauungsplan-Geltungsbereichsgrenze deckungsgleich.
2. Der von den Rotorblättern einer WEA überstrichene Bereich muss innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Der größte im Zusammenhang mit den Schmallenberger Planungsflächen derzeit in der Diskussion befindliche WEA-Typ ist die Enercon E-141 EP 4, welche eine Nennleistung von 4,2 MW, einen Rotordurchmesser von 141 m, eine Nabenhöhe von 159 m und eine Gesamthöhe von 229 m aufweist. Durch eine Absetzung der Bebauungsplan-Geltungsbereichsgrenze von 100 m von der nach Nr. 1 oben fixierten Baugrenze (Ausnahme: im Bereich der Stadtgrenze) gewährleistet die rechtliche Anforderung, dass der vom Rotor bzw. dessen Blättern überstrichene Bereich in jedem Falle innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs liegen muss.
3. Mit der Absetzung der Bebauungsplan-Geltungsbereichsgrenze um 100 m parallel zur festgesetzten Baugrenze (Ausnahme: im Bereich der Stadtgrenze) liegt die Bebauungsplangrenze (ansonsten) in etwa mittig zwischen der Baugrenze und der Grenze des FNP-Darstellungsbereichs (vgl. Übersichtskarte Anlage 1 zur VwVorlage mit der nachrichtlich vermerkten FNP-Darstellungsgrenze – Ausnahme: im Bereich der Stadtgrenze)). Der i.d.R. um ca. 200 m parallel von der Baugrenze abgesetzte

FNPDarstellungsbereich resultiert aus der seinerzeitigen Überlegung, in die FNP-Darstellung in deren Tiefe ab tatsächlich bebaubarem Bereich in etwa auch diejenigen Bereiche miteinzubeziehen, die der erwarteten tatsächlichen Gesamthöhe von WEA mit Standort unmittelbar an der Baugrenze entsprachen, also etwa 200 m. Durch die vorgesehene Bestimmung, dass auch Gründungen und Fundamente innerhalb des überbaubaren Bereichs liegen müssen, der eigentliche Turmstandort also nochmal ein gutes Stück von der Baugrenze abzurücken sein wird, ist selbst für den o.a. Anlagentyp weitgehend gewährleistet, dass diesem Überlegungsansatz auch weiterhin entsprochen wird.

Mit der Prinzipskizze Anlage 2 zur VwVorlage wird abschließend der Versuch unternommen, die vorstehend unter den Punkten 1 – 3 gemachten Ausführungen grafisch zu veranschaulichen.